

Az.: 3 A 1057/17  
6 K 321/16

beglaubigte  
Abschrift



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -  
- Antragsteller -

gegen

die Landeshauptstadt Dresden  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
dieser vertreten durch das Rechtsamt

- Beklagte -  
- Antragsgegnerin -

wegen

Auferlegung der Bestattungspflicht und der Bestattungskosten  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, sowie die Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und Groschupp

am 9. März 2018

### **beschlossen:**

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 31. Juli 2017 - 6 K 321/16 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 1.875,66 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Sein Vorbringen, auf dessen Prüfung das Oberverwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass der sinngemäß geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO gegeben ist. Mit diesem hat das Verwaltungsgericht Dresden die gegen seine Verpflichtung zur Senkung der Urne des verstorbenen K.K. sowie zur gesamtschuldnerischen Tragung der Kosten der durchgeführten Bestattung gerichteten Klagen des Klägers abgewiesen.
- 2 Zur Begründung seiner Entscheidung hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, die gegen die beiden Bescheide gerichteten Klagen seien unbegründet. Als Neffe und ältester Verwandter des Verstorbenen habe der Kläger gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 SächsBestG verpflichtet werden können. Sein Einwand, er habe den Verstorbenen nicht gekannt, stehe seiner Bestattungspflicht nicht entgegen. Nach den Regelungen des Sächsischen Bestattungsgesetzes komme es nicht darauf an, ob der Bestattungspflichtige seine Verpflichtung wegen fehlender familiärer Verbindungen als unbillig empfinde. Für Billigkeitserwägungen sei zudem schon deshalb kein Raum, weil § 10 Abs. 1 Sätze 2 und 3 SächsBestG hinsichtlich der Reihenfolge der Inanspruchnahme kein Ermessen eröffne. Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieser gesetzlichen Regelung bestünden nicht. Die Inanspruchnahme der nächsten Angehörigen sei insbe-

sondere verhältnismäßig. Die Pflicht zur Bestattung diene der Gefahrenabwehr. Es entspreche einem legitimen Zweck, die hierfür anfallenden Kosten nicht der Allgemeinheit aufzubürden. Denn die Totenfürsorge obliege nach althergebrachten Prinzipien der Familie des Verstorbenen. Das bloße Fehlen einer persönlichen Beziehung stelle keinen Umstand dar, der eine Ausnahme rechtfertigen würde. Den kostenorientierten Interessen des Klägers werde durch den nach § 74 SGB XII möglichen Kostenübernahmeantrag beim Sozialhilfeträger hinreichend Rechnung getragen. Hiernach würden die erforderlichen Kosten einer Bestattung durch das Sozialamt übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden könne, die Kosten zu tragen. Die Vorschrift erfasse nicht nur Fälle finanzieller Unzumutbarkeit der Verpflichteten, vielmehr sei die Zumutbarkeit auch anhand der Nähe und der persönlichen Beziehung des Verpflichteten zum Verstorbenen zu beurteilen.

- 3 Zur Begründung seines Zulassungsantrags führt der Kläger in seiner Antragsbegründung mit Schriftsätzen vom 27. November 2017 und 27. Februar 2018 aus, die Rechtsgrundlage für seine Inanspruchnahme als entferntem Verwandten sei verfassungswidrig und unverhältnismäßig. Der Grundsatz der Subsidiarität, vorrangig die Familie für die Bestattungspflicht in Anspruch zu nehmen, könne nur für Abkömmlinge, nicht aber für Abkömmlinge der Eltern, wie hier einem entfernt verwandten Nefen, gelten. Dies sei auch vor dem Hintergrund nicht bestehender persönlicher Beziehungen rechtswidrig. Die bestattete Person sei beerbt worden, so dass die erbberechtigte Person als „Ziehtochter“ hätte in Anspruch genommen werden müssen, nicht aber er und sein gesamtschuldnerisch in Anspruch genommener Cousin.
- 4 Der hier allein sinngemäß geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinn sind anzunehmen, wenn der Antragsteller tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 8. Januar 2010 - 3 B

197/07 -, juris; BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458; Beschl. v. 10. September 2009, NJW 2009, 3642). Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (SächsOVG, Beschl. v. 28. November 2012 - 3 A 937/10 -, juris m. w. N.). Erweist sich das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts aus anderen Gründen als offensichtlich richtig, kommt eine Zulassung der Berufung ebenfalls nicht in Betracht (Kopp/Schenke, VwGO, 23. Aufl. 2017, § 124 Rn. 7a).

5 Das Vorbringen des Klägers ist nicht geeignet, die verwaltungsgerichtliche Entscheidung in Frage zu stellen. Aus ihm ergeben sich keine ernstlichen Zweifel an der Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass der Kläger für die Bestattung und die hierzu angefallenen Kosten gesamtschuldnerisch von der Beklagten in Anspruch genommen werden konnte. Der Kläger setzt sich schon nicht mit der Begründung des Verwaltungsgerichts auseinander und beschränkt sich auf die Wiederholung seines erstinstanzlichen Vorbringens. Damit genügt er schon nicht seiner Darlegungslast.

6 Die Beschwerde könnte aber auch im Fall einer hinreichenden Darlegung keinen Erfolg haben. Dieser Einschätzung liegen folgende Erwägungen zu Grunde:

7 Für die Erfüllung der auf Grund des Sächsischen Bestattungsgesetzes bestehenden Verpflichtungen ist nach § 10 Abs. 1 Satz 1 SächsBestG vorbehaltlich einer vertraglichen Vereinbarung gemäß § 10 Abs. 2 SächsBestG der nächste voll geschäftsfähige Angehörige verantwortlich (primäre Bestattungspflicht). Als nächste Angehörige gelten in der Reihenfolge der Aufzählung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 SächsBestG unter anderem der Ehegatte oder der Lebenspartner nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG) vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3189, 3191), in der jeweils geltenden Fassung (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SächsBestG), die Kinder § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsBestG, die Eltern (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SächsBestG) sowie die Geschwister (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SächsBestG). Ist ein Bestattungspflichtiger im Sinne des § 10 Abs. 1 und 2 SächsBestG nicht vorhanden oder nicht rechtzeitig zu ermitteln oder kommt er seiner Pflicht

nicht nach und veranlasst kein anderer die Bestattung, hat nach § 10 Abs. 3 SächsBestG die für den Sterbeort zuständige Ortspolizeibehörde auf Kosten des Bestattungspflichtigen für die Bestattung zu sorgen (sekundäre Bestattungspflicht).

8 § 10 Abs. 1 SächsBestG regelt die primäre Bestattungspflicht von Angehörigen abschließend. Die Vorschrift enthält keine Regelung, die unter Zumutbarkeitsgesichtspunkten oder aus Gründen der Verhältnismäßigkeit Ausnahmen von der Rangfolge zulässt (so zu vergleichbaren Regelungen in anderen Bundesländern zum Beispiel auch: OVG Schl.-H., Urt. v. 27. April 2015 - 2 LB 27/14 -, juris Rn. 53; ThürOVG, Urt. v. 23. April 2015 - 3 KO 341/11 -, juris Rn. 50 ff.; OVG Hamburg, Urt. v. 26. Mai 2010 - 5 Bf 34/10 -, juris Rn. 23; OVG Saarland, Urt. v. 27. Dezember 2007 - 1 A 40/07 -, juris Rn. 48; VGH BW, Urt. v. 19. Oktober 2004 - 1 S 681/04 -, juris Rn. 22 ff.).

9 Die in § 10 Abs. 1 SächsBestG geregelte öffentlich-rechtliche Bestattungspflicht dient der Gefahrenabwehr, so dass es auf die persönlichen Verhältnisse des Pflichtigen grundsätzlich nicht ankommt. Es kommt auch nicht darauf an, ob die Pflichtigen unterhaltspflichtig gewesen sind. Der verpflichtete Verwandte kann auch nicht mit Erfolg einwenden, er habe keine oder nur eine gestörte Beziehung zum Verstorbenen gehabt (SächsOVG, Beschl. v. 17. Juli 2014 - 3 B 43/14 -, juris Rn. 4 m. w. N.). Diese Auffassung wird in der obergerichtlichen Rechtsprechung geteilt (OVG Schl.-H., a. a. O. juris Rn. 65 m. w. N.; ThürOVG, a. a. O. juris Rn. 42; BayVGH, Beschl. v. 9. Juni 2008 - 4 ZB 07.2815 -, juris Rn. 5; OVG Bbg, Beschl. v. 25. Juli 2014 - OVG 12 N 53.12 -, juris Rn. 4 f.).

10 Die Anordnung der Bestattungspflicht und die Feststellung ihrer Reihenfolge beruhen auf einem vom Zivilrecht unabhängigen, der Kompetenz des Landesgesetzgebers unterliegenden Rechtsgrund (BVerwG, Beschl. v. 14. Oktober 2010 - 7 B 56/10 -, juris Rn. 6 m. w. N.). Verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 GG bestehen nicht (vgl. OVG Thüringen, a. a. O. Rn. 44 m. w. N. z. Rspr. anderer Obergerichte.). Es steht dem Gesetzeszweck entgegen, auch Zumutbarkeitsgesichtspunkte in die Prüfung der Bestattungspflicht einzubeziehen. Dabei würden regelmäßig zeitlich lang zurückliegende Sachverhalte eine Rolle spielen, die oft nur mit erheblichem zeitlichem Aufwand aufzuklären wären.

- 11 Auch der Umstand, dass der Verstoß gegen die Bestattungspflicht gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 11 SächsBestG als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann, führt wohl zu keiner anderen Einschätzung. Beruht die Weigerung des Bestattungspflichtigen, für die Bestattung des Verstorbenen zu sorgen, darauf, dass ihm dies nachvollziehbar aus Gründen einer Zerstörung des familiären Beistandsverhältnisses nicht möglich erscheint, kann er dies im Ordnungswidrigkeitenverfahren zu seinen Gunsten geltend machen (vgl. ThürOVG, a. a. O. Rn. 47), so die Behörde in einem solchen Fall nicht ohnehin von vornherein davon absieht, ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten.
- 12 Ob der Verpflichtete finanziell leistungsfähig ist, spielt keine Rolle. Im Fall einer fehlenden Leistungsfähigkeit kann er nach § 74 SGB XII die Übernahme der Bestattungskosten durch den Sozialhilfeträger beantragen. Danach steht dem Bestattungspflichtigen im Falle der Unzumutbarkeit, seiner Bestattungspflicht nachzukommen, ein von der Frage der Bedürftigkeit unabhängiger Anspruch auf Übernahme der Bestattungskosten zu (BVerwG, Urt. v. 29. Januar 2004 - 5 C 2/03 -, juris; VGH BW, a. a. O. Rn. 26).
- 13 Hat es hier - wie der Kläger behauptet - einen Erben gegeben, kann er diesen für die Beerdigungskosten in Regress nehmen, da der Erbe gemäß § 1968 BGB die Kosten der Beerdigung des Erblassers trägt.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 15 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1 GKG und folgt der erstinstanzlichen Festsetzung, gegen die keine Einwände erhoben wurden.
- 16 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
v. Welck

Kober

Groschupp